

Zeitraum Öffentliche Auslegung & Beteiligung nach BauGB:

30.04.2026 bis zum 05.06.2026

Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme:

Landratsamt Dingolfing-Landau:

- Tiefbauverwaltung
- Kreisarchäologie

Ämter:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Versorgungsträger:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH

Verbände:

- Bund Naturschutz

Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Einwendungen:

Landratsamt Dingolfing-Landau:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Immissionsschutz
- Untere Naturschutzbehörde

Ämter:

- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Versorgungsträger:

- Energienetze Bayern
- Wasserversorgung Mittlere Vils
- Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Weitere Träger öffentlicher Belange:

- IHK Passau
- Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

<u>Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange</u>	
<u>1. Landratsamt Dingolfing-Landau, Wasserrecht</u> Stellungnahme vom 29.05.2026 Anfallendes Niederschlagswasser ist flächig zu versickern. Sollte mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, sind die einschlägigen Bestimmungen wie AwsV zu beachten bzw. die Lagerung anzuzeigen. Zu den benachbarten Gräben ist insbesondere mit baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.	Kenntnisnahme und Weitergabe an den Vorhabensträger; Anfallendes Niederschlagswasser wird flächig versickert. Die einschlägigen Bestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen werden bei Bedarf im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Gräben sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.
<u>2. Landratsamt Dingolfing-Landau, Abfallrecht/Umweltschutz</u> Stellungnahme vom 11.05.2026 <u>Altlasten:</u> Die Grundstücke mit der Flurstücknummern 2702, 2758/2, 2765, 2766, 2767, 2768 und 2770, jeweils Gemarkung Marklkofen, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor. Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist. <u>Abfallrecht und Bodenschutz:</u> Im Planungsgebiet liegen zum Teil ausgesprochen humose Böden (TOC > 6 %) vor. Humusreiches und organisches Bodenmaterial kann (in der Regel) nicht auf Deponien verbracht, i.d.R. aber landwirtschaftlich verwertet werden. Ein horizontweiser Ausbau von Aushubmaterial, welches nicht wieder auf der beplanten Fläche verwendet werden kann, wird dringend angeraten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme; Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen im Zuge einer redaktionellen Anpassung ergänzt. Berücksichtigung im Zuge der Ausführungsplanung / Ausführung.

Stellungnahme	Abwägung
Bei der Verwertung von hochorganischem Bodenmaterial (TOC > 6 %) ist i.d.R. die Aufbringungshöhe auf 10 cm (auf der Verwertungsfläche) zu beschränken. Auf das Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“, LfU/LfL 2016, wird verwiesen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von notwendigen Anlagen (z.B. Wechselrichtern, Trafo, Kabelgräben, usw.) erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baubereich nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung	

Stellungnahme	Abwägung
oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABOLeitfaden <i>„Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“</i> sowie die Hinweise auf der: <i>„Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“</i> unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. <u>Hinweise:</u> Die weitere Verwertung des anfallenden Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten. Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen bzw. zu beantragen. Auf landwirtschaftlichen und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile). Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Die DIN 19731 (10/2023) und die DIN 18915 (06/2018) sind zu beachten. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, oder Abfälle zu Tage treten, ist unverzüglich die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu benachrichtigen.	Kenntnisnahme; Gesetzliche Regelungen sind zu beachten und werden daher nicht weiter in den Unterlagen zur Bauleitplanung aufgeführt. Ein Hinweis zu optischen und organoleptischen Auffälligkeiten ist bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Dieser gilt auch weiterhin für das vorliegende Deckblatt.

Stellungnahme	Abwägung
<u>3. Kreisbrandrat</u> Stellungnahme vom 29.05.2026 Feuerwehruzufahrten sind entsprechend der Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Die Flächenpflege ist so durchzuführen, dass eine erhöhte Brandgefahr durch trockene Vegetation vermieden wird.	Kenntnisnahme; Weder für Zufahrten noch für die Flächenpflege beinhaltet das Deckblatt wesentliche Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.